

Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und Amtsniederlegung

Die Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Satzung bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit des Aufsichtsrates beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 der Satzung kann ein Aufsichtsratsmitglied jedoch nicht für einen längeren Zeitraum gewählt werden, als bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung in dem Jahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied sein 75. Lebensjahr vollendet.

Die Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die als Ersatz für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder bestellt worden sind, endet gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 der Satzung zum selben Zeitpunkt wie die reguläre Amtszeit der ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieder.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder durch eine an die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

Altersgrenze Vorstandsmitglieder

Für Vorstandsmitglieder ist in den Dienstverträgen ein Vertragsende spätestens mit Erreichen des jeweiligen gesetzlichen Regelrentenalters vorgesehen.